
Industriepolitik
Wider alle Schutzzäune

Die Erfahrung zeigt: Staatsunternehmen stören die Marktwirtschaft, weil sie eher weniger denn mehr Wohlstand erzeugen. Das gilt gleichermaßen für inländische und ausländische Staatsunternehmen. Bedeutet dies, dass für deutsche Konzerne Schutzregeln eingeführt werden müssen, um sie vor Übernahmen durch ausländische Staatsunternehmen oder staatliche Fonds etwa aus Russland, China oder dem Nahen Osten zu schützen? Diesbezügliche Überlegungen in der politischen Arena, die mit dem Argument einer strategischen Investitionspolitik ausländischer Staaten gegenüber deutschen so genannten Schlüsselindustrien begründet wird, die beherrschende oder gar erpresserische Dimensionen haben könnte, sind wohl gut gemeint, gehen aber in die falsche Richtung. Warum?

Erstens wird unterstellt, dass ausländisches Staatskapital nicht primär Renditen zum Ziel habe. Das dürfte im Regelfall aber nicht zutreffen, wie uns die auffallend professionellen Anlagestrategien der relevanten ausländischen Staatsfonds bisher deutlich zeigen. Gewinn und Rendite stehen offensichtlich ganz oben an. Zweitens wird befürchtet, dass ausländische Staatsunternehmen in Deutschland Monopole und einseitige wirtschaftliche Abhängigkeiten schaffen wollen, um politische Ziele ihrer Regierungen durchzusetzen. Dem ist entgegenzuhalten, dass zur Abwehr von Monopolen die Wettbewerbsaufsicht – weltdominant repräsentiert durch das europäische und amerikanische Kartellrecht – zuständig ist. Auch Auslandsinvestoren in Deutschland unterliegen diesen Wettbewerbsregeln. Nichts spricht dagegen und alles dafür, das internationale Wettbewerbsrecht den neuen Herausforderungen der strategischen Investitionspolitik anzupassen. Und was drittens die potentiell erpresserischen wirtschaftlichen Abhängigkeiten anbelangt, so ist hier vor allem die eigene Politik gefragt: Mit der Kappung von Öl- und Gaslieferungen kann doch nur ein Land erpresst werden, das sich keine Alternativen in der Energiepolitik aufgebaut hat. Hier wird sichtbar, dass zum Beispiel der Ausstieg aus der Kernenergie das Abhängigkeitspotential Deutschlands erhöht und deshalb womöglich den Ruf nicht nur nach Protektion und Subvention inländischer Energieproduzenten noch verstärkt, sondern paradoxerweise auch den nach erhöhten Energielieferungen durch Russlands Gazprom.

Nein, Deutschland braucht keinen Schutz vor Auslandskapital. Das ganze Gegenteil ist angesichts des infrastrukturellen Investitionsbedarfs der Fall. Diejenigen, die ihn dennoch fordern, vertrauen auf die vermeintlichen national-politisch segensreichen Wirkungen einer staatlichen Industriepolitik, die zwischen guten und schlechten Investoren unterscheiden kann – und insofern wird hier die unselige Heuschrecken-debatte auf der politischen Investorenebene weitergeführt. Aber alle Erfahrungen zeigen, dass staatliche Industriepolitik allenfalls kurzfristig – scheinbar wohlstandsfördernd – brilliert, aber langfristig die Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts torpediert. Im Zeitalter der Globalisierung ist jedwede Protektion ein Rückschritt.

Wolf Schäfer

*Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, Europa-Kolleg Hamburg
wolf.schaefer@hsu-hh.de*

Telekommunikation
Klage der EU-Kommission

Die Europäische Kommission beabsichtigt, Deutschland aufgrund der Einführung des neuen § 9a Telekommunikationsgesetz (TKG) vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen. Der § 9a TKG eröffnet der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, neue Märkte von der Ex-ante-Regulierung auszunehmen, falls keine langfristige Behinderung des Wettbewerbs zu erwarten ist. Die Grundidee dieser Regulierungsferien besteht darin, dass Innovationen und korrespondierende Investitionen nur durchgeführt werden, wenn der Innovator davon ausgeht, temporär übernormale Gewinne zu erzielen und so adäquate Investitionsanreize besitzt. So können Wohlfahrtssteigerungen durch eine Verbesserung der dynamischen Effizienz erreicht werden. Die EU-Kommission befürchtet aber, dass diese Regelung die Deutsche Telekom AG als etablierten Anbieter bevorzugt und zu einer Re-Monopolisierung führen könnte. Ebenso entstand der Vorwurf, dass durch diese Maßnahme der Aktienkurs der Deutsche Telekom AG gesteigert und folglich ein Verkauf von bundeseigenen Aktien attraktiver werden sollte.

Um dem Vorwurf zu begegnen, es handele sich um eine „Lex Telekom“, muss verdeutlicht werden, dass der § 9a TKG für jedes Unternehmen gilt, welches „neue Märkte“ erschließt. Die Idee der Regulierungsferien folgt zum einen ökonomischer Vernunft zur Vermeidung asymmetrischer Wohlfahrtsverluste. Es muss davon ausgegangen werden, dass Wohlfahrtsverluste aus mangelnder dynamischer Effizienz statische Wohlfahrtsverluste bei weitem übersteigen. Zum anderen

füßt die Position der Kommission, dass marktmächtige Unternehmen, wie z.B. die Deutsche Telekom AG, in jedem Fall zu regulieren sind, auch wenn sich auf neuen Märkten langfristig nachhaltiger Wettbewerb einstellen würde, auf einer Regulierungsauffassung, die staatliche Eingriffe als überlegen einschätzt. Dies ist umso erstaunlicher, da der Liberalisierungsprozess in Europa auf einer Philosophie basiert, die die Überlegenheit marktlicher Prozesse gegenüber staatlichem Handeln akzeptiert. Der Vorwurf einer potenziell beabsichtigten Aktienkurssteigerung ist kaum haltbar. Er impliziert, dass die Investitionen der Deutsche Telekom AG in VDSL ein Erfolg werden, und übersieht, dass Unsicherheiten auf der Nachfrageseite eine entscheidende Rolle spielen.

Wie im Falle jeder Innovation ist ein Erfolg aber keineswegs selbstverständlich, da das innovierende Unternehmen nämlich ein erhebliches Investitionsrisiko trägt. Regulierungsferien bedeuten außerdem keineswegs, dass die Bundesnetzagentur im Nachhinein keinerlei Eingriffsmöglichkeiten besitzt, da im Falle einer ausbleibenden Entwicklung wirksamen Wettbewerbs der Markt wieder der Ex-ante-Regulierung unterstellt werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidung der Kommission zur Einleitung eines Klageverfahrens nicht zur Aufgabe ökonomisch sinnvoller Positionen führt.

*Ulrich Heimeshoff
Ruhr-Universität Bochum
ulrich.heimeshoff@ruhr-uni-bochum.de*

Erbschaftsteuer

Gleichmäßige Vermögenserfassung

Nachdem die Unternehmensteuerreform glücklich unter Dach und Fach ist, steht nun die Erbschaftsteuer auf der Tagesordnung: Im Frühherbst will eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung von Bundesfinanzminister Steinbrück und Ministerpräsident Koch ihre Ergebnisse vorlegen. Seit jeher wird das Grundvermögen bei der Besteuerung viel zu niedrig angesetzt. Grob pauschalisierende Bewertungsverfahren führen im Durchschnitt nur zu 60 bis 70% der Marktwerte von Immobilien. Die Streuung ist allerdings groß. Das Betriebsvermögen wird über die Steuerbilanzwerte zumeist ebenfalls unterbewertet, darüber hinaus gibt es besondere Begünstigungen, sofern die Erben das Unternehmen fortführen. Das Bundesverfassungsge-

richt hat diese Regelungen für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zur Neuregelung bis Ende 2008 verpflichtet. Es verlangt die Orientierung an den Marktwerten der Vermögensobjekte. Es lässt eine Begünstigung für wirtschaftspolitische Lenkungszwecke zu, diese muss jedoch zielgenau sein.

Vor diesem Hintergrund versuchen die Länder, eine steuerliche Immobilienbewertung auf die Beine zu stellen, die sich an üblichen Bewertungsstandards orientiert. So sollen möglichst Vergleichswerte aus Kaufpreissammlungen angesetzt werden. Für vermietete Objekte lassen sich hilfsweise Ertragswertverfahren, für übrige Objekte Sachwertverfahren einsetzen. Natürlich kann man damit nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Der Steuerpflichtige muss per Einzelgutachten den niedrigeren Wert nachweisen dürfen, was viel Geld kostet.

Auch beim Betriebsvermögen soll konsequent auf die Ertragsbewertung umgestellt werden, wenn keine Börsenwerte vorliegen. Das ist ambitioniert, denn eigentlich wäre dafür eine Ertragsprognose erforderlich. Immerhin scheint das „Abschmelzmodell“ für die Unternehmensnachfolge ins Abseits zu geraten. Demnach soll die Steuerbelastung schrittweise über zehn Jahre erlassen werden, wenn die Erben den Betrieb fortführen. Die Kriterien der Betriebsfortführung sind reichlich unklar, ebenso die Eingrenzung auf das „produktive“ Vermögen. Vor allem ist die Notwendigkeit für diese weitreichende Begünstigung fragwürdig. Über verbesserte Stundungsregelungen können auch steuerbedingte Liquiditätsengpässe weitgehend vermieden werden, und für Kleinunternehmen genügt ein moderater Freibetrag.

Die Mehreinnahmen aus der marktnäheren Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen können genutzt werden, um die Steuersätze zu senken. Die bestehenden persönlichen Freibeträge reichen aus, bei Kindern sind sie eher zu hoch. Warum muss eigentlich das „normale“ Eigenheim partout steuerfrei bleiben, wenn es die Erben zumeist erst im reiferen Alter erhalten und dann verkaufen, weil sie sich längst woanders oder anderweitig etabliert haben? Die junge Familie, die sich ein Häuschen oder eine Eigentumswohnung kauft, wird demgegenüber mit 3,5% Grunderwerbsteuer geschröpft – ohne jeden Freibetrag.

*Stefan Bach
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin
sbach@diw.de*

Literatur und Links zu diesen und anderen aktuellen wirtschaftspolitischen Themen finden Sie auf der Website der ZBW unter ECONIS Select www.zbw.eu/dienstleistungen/econis_select.htm